

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7044/1-Pr 1/84

607 IAB

1984-05-10

zu 606 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 606/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen (606/J), betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Schmutz- und Schundgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 1982 wurden insgesamt 408 Anzeigen wegen Verdachtes der Verletzung des Pornographiegesetzes erstattet. Hinsichtlich der Aufteilung dieser Anzeigen auf die einzelnen Staatsanwaltschaften verweise ich ebenso wie zu den weiteren sich auf das Jahr 1982 beziehenden Fragen auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Zahl 2440/J-NR/1983.

Im Jahr 1983 wurden bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien 146, bei der Staatsanwaltschaft Graz 19, bei der Staatsanwaltschaft Linz 114 und bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck 42, das sind zusammen 321

- 2 -

Anzeigen wegen Verdachtes der Verletzung des Pornographiegesetzes erstattet.

Zu 2:

Überwiegend wurden diese Anzeigen von den Sicherheitsbehörden, im geringeren Umfang von Privatpersonen und nur ein geringer Prozentsatz von den Zollbehörden erstattet.

Zu 3:

Von den Anzeigen führten in Wien 80, in Graz 7, in Linz 21 und in Innsbruck 26, das sind zusammen 134, zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens.

Rechtskräftige Schuldsprüche erfolgten in Wien in 28, in Graz in 1, in Linz in 3 und in Innsbruck in 2 Fällen, das sind zusammen 34.

Zu 4:

Auf Pornofilme bzw. auf Videokassetten mit pornographischem Inhalt bezogen sich in Wien ca. 60 % der Anzeigen, in Graz 26 %, in Linz 32 % und in Innsbruck 40 % der Anzeigen. Somit betrafen rund 48 % aller Anzeigen Pornofilme bzw. Videokassetten. Weitere Angaben sind aus den vorhandenen Aufzeichnungen nicht zu gewinnen.

- 3 -

Zu 5:

Von den bei den Gerichten anhängig gewordenen Strafverfahren bezogen sich im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien etwa 97 %, in Graz 32 %, in Linz 10 % und in Innsbruck 57 % der Anzeigen, somit im Gesamtdurchschnitt rund 57 % aller Anzeigen auf sogenannte harte Pornographie im Sinne der Judikatur des Obersten Gerichtshofes. Eine nähere Differenzierung nach den in der Anfrage genannten Kriterien der harten Pornographie scheint in den Berichten der Justizbehörden nicht auf.

Zu 6:

Im Jahr 1983 wurden im Zuge der Ermittlungen von strafbaren handlungen nach dem Pornographiegesezt über Gerichtsauftrag 55 Hausdurchsuchungen durchgeführt.

Zu 7:

Dabei wurden in 52 Verfahren pornographische Produkte beschlagnahmt.

Zu 8:

Im Jahr 1983 wurden in 51 Fällen beschlagnahmte pornographische Erzeugnisse für verfallen erklärt.

- 4 -

Zu 9:

Von den bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien insgesamt eingelangten 146 Anzeigen war bei 132 Anzeigen der Tatort Wien; davon wurde in 72 Fällen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, wobei es zu 25 rechtskräftigen Schuldsprüchen kam. Bei 9 Anzeigen lag der Tatort in Niederösterreich, davon wurde in 6 Fällen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, wobei in einem Verfahren ein rechtskräftiger Schuldspruch erging. 2 Anzeigen betrafen das Burgenland. In beiden Fällen kam es zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens; ein rechtskräftiger Schuldspruch erging nicht. Von den 114 bei der Staatsanwaltschaft Linz eingelangten Anzeigen stammten 89 aus Oberösterreich und 25 aus Salzburg; weiter aufschlüsseln konnte die Oberstaatsanwaltschaft Linz diese Zahlen nicht.

Die Oberstaatsanwaltschaften von Graz und Innsbruck waren nicht in der Lage, aus Registern und Tagebüchern zu entnehmen, aus welchen Bundesländern die jeweiligen Anzeigen stammten.

Zu 10:

Die Judikatur, welche die Schuldsprüche bewirkt hat, hat keine neuen Erkenntnisse über die Anwendung des Pornographiegesetzes erbracht.

- 5 -

Zu 11:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits im Jahr 1983 mit den Bundesministerien für Inneres und Finanzen Kontakt aufgenommen und einen Erlaß betreffend das Vorgehen der zuständigen Zoll-, Sicherheits- und Justizbehörden bei der Beschlagnahme von einschlägigen Medienwerken ausgearbeitet. Dieser Erlaß wird ein koordiniertes und rascheres Vorgehen der genannten Behörden sicherstellen. Eine diesbezügliche Dienstanweisung des Bundesministeriums für Finanzen ist bereits ergangen; ähnliche Erledigungen werden das Bundesministerium für Justiz ebenso wie das Bundesministerium für Inneres demnächst im jeweiligen Wirkungsbereich verlautbaren.

Das Problem der Gewaltdarstellung in den Medien war am 28.2.1984 auch Gegenstand von Gesprächen mit dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland Hans A. Engelhard anlässlich seines Besuches in Wien. Damals und in einer Pressekonferenz am 26.3.1984 habe ich folgendes zur Zurückdrängung von Gewaltdarstellungen udgl. in den Medien angeregt:

o Die einschlägigen Bestimmungen der Jugendschutzgesetze der Länder sollten insbesondere hinsichtlich verrohend wirkender Gewaltdarstellungen vereinheitlicht werden und den neuen Entwicklungen im Bereich der Medien Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Verbots der Vorzensur sollte alles getan werden, um die Jugend vor sittlicher Verrohung zu schützen.

- 6 -

o Bestehende Abnahmewänge der Zeitschriftenver-
schleißer gegenüber dem Großhandel sollten beseitigt wer-
den. Verträge, die den Zeitschriftendetailhändler binden,
dem Großhändler jeweils das gesamte Sortiment einschließ-
lich solcher Medienwerke abzunehmen, deren Inhalt bekann-
termaßen den Jugendschutzgesetzen der Länder oder dem
Schmutz- und Schundgesetz 1950 zuwiderläuft, sind äußerst
bedenklich und gefährden besonders die Interessen des Ju-
gendschutzes.

o Die Selbstkontrolle der Medienschaffenden und des
Handels sollte verbessert werden. 1983 haben in der Bun-
desrepublik Deutschland sowohl die Filmwirtschaft als auch
der Bundesverband Video begonnen, Filme und Videokassetten
einer "freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft"
(FSK) zu unterwerfen. Videokassetten werden mit einem be-
sonderen Vermerk "keine Vermietung oder Verkauf an Kinder
und Jugendliche" versehen. Ähnliche Maßnahmen im Sinn des
Jugend- und Konsumentenschutzes empfehlen sich auch für
Österreich. Das Bundesministerium für Justiz hat diesbe-
züglich mit Vertretern der österreichischen Videobranche
bereits Kontakt aufgenommen und an diesbezüglichen Infor-
mationsveranstaltungen durch Entsendung von Vertretern
mitgewirkt. Entsprechende Initiativen der Videobranche
sind bereits im Gange.

- 7 -

o Das Überlassen sittlichkeitsgefährdender Medienwerke an Kinder und Jugendliche in der Familie ist aber vor allem auch ein Erziehungsproblem, das durch eine entsprechende Aufklärung der Erziehungsberechtigten einer Lösung nähergebracht werden sollte.

9. Mai 1984

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. ...' with a stylized flourish.